Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2027

Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis (*1) (*2) (brutto)	**209,49 €/Jahr**	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (*0) (*2) (brutto)		**41,61 ct/kWh**
Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen. In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2). Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	176,04 €/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (*0)		34,97 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Beschaffungskosten		11,66 ct/kWh
Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (§3 StromStG) (*0)		0,100 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh
KWKG-Aufschlag für die Netzentnahme (§12 EnFG)		0,451 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG		1,143 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 StromNEV		2,027 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (*3)	90,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb und Messung (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3)	12,80 €/Jahr	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (*3)		8,94 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	**102,80 €/Jahr**	**25,64 ct/kWh**
Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die erbrachten Leistungen (Vertrieb, Marge)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	73,24 €/Jahr	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)		9,33 ct/kWh

Die Tarife und Bedingungen der Ersatzversorgung gelten, wenn kein schriftlicher Energielieferungsvertrag abgeschlossen wird.
Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

(*0): Bei der Berechnung der Arbeitspreise pro verbrauchte Kilowattstunde für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2027 wurde eine Stromsteuer von 0,10 Cent/kWh (netto) zugrunde gelegt. Dies beruht auf der Annahme, dass die hierfür erforderliche gesetzliche Regelung rechtzeitig in Kraft tritt. Sollte die gesetzliche Regelung nicht oder mit abweichendem Inhalt in Kraft treten, gelten die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

(*1): Im Falle einer konventionellen Messeinrichtung erfolgt der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber. Wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem verbaut, erhöht sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb maximal auf die in den §§ 30, 32 MsbG geregelte Preisobergrenze abzüglich der in dieser enthaltenen Umsatzsteuer. Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers gilt das mit diesem vereinbarte Entgelt.
Sofern Voraussetzungen nach § 14a EnWG, BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfüllt sind, werden abweichende Entgelte des Messstellenbetreibers berechnet.

(*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

(*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2027 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.